

Kontrollkonzept verantwortungsvolle Futterimporte

Version 3.0



Datum: 17. Februar 2026

Inhalt

1	Glossar	4
2	Zielvorgaben für die Beschaffung von verantwortungsvollen Futtermittelkomponenten.....	7
2.1	Neue Leitstandards	8
3	Übersicht Ablauf Kontrolle	9
4	Vergabe Netzwerk-Status.....	10
4.1	Importdeklaration für Beschaffer (Mitglieder und Nichtmitglieder).....	10
4.2	Absichtserklärung für Futtermühlen (und Beschaffer/Händler ohne Mitgliedschaft)	11
4.3	Externe Verifizierung	11
4.4	Stichprobenkontrolle	12
4.5	Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (Produzenten).....	12
5	Spezialfälle.....	13
5.1	Schweizer Futtermittel.....	13
5.2	Ausländische Futtermittelhersteller	13
5.3	Selbstmischer	13
6	Leitfaden zur Verifizierung der Importdeklaration durch QS-Auditstelle bei Beschaffern.....	14
6.1	Vorbemerkung	14
6.2	Reporting QS-Auditstelle	14
6.3	GVO-Freiheit	14
6.4	Kontrollperiode.....	14
6.5	Definition der Artikel	14
6.6	Kontrolle Soja.....	15
6.6.1	Zu kontrollierende Dokumente	15
6.6.2	Stichproben der Dokumente	15
6.7	Besonderheit Sojabohnen aus Frankreich	15
6.8	Soja Spezialprodukte.....	16
6.9	Kontrolle Futtergetreide	16
6.9.1	Geltungsbereich	16
6.9.2	Pflichtlager.....	17
6.9.3	Zu kontrollierende Dokumente	17
6.9.4	Stichproben der Dokumente	17
6.9.5	Rückstandanalyse	17
6.10	Kontrolle Maiskleber, Dextrose	18
6.10.1	Zu kontrollierende Dokumente.....	18
6.11	Kontrolle Bruchreis	19
6.11.1	Zu kontrollierende Dokumente.....	19

7	Sanktionen.....	20
7.1	Nichterreichen Zielvorgaben	20
7.2	Einreichung der Kontrolldokumente	21
7.3	Vollzug, Rekurs und Wiederaufnahme	21
8	Task Force.....	22
9	Anhang	23
9.1	Importdeklaration für Beschaffer am Beispiel Soja (Meldeformular)	23
9.2	Formular für Verifizierung Importdeklaration durch Auditstelle	23
9.3	Absichtserklärung für Beschaffer / Händler (nicht Mitglied im Soja Netzwerk).....	24
9.4	Absichtserklärung für Futtermittelhersteller	25
9.5	Datenschutzbedingungen	26
9.6	Beispiele Zertifikat (ProTerra, ISCC PLUS, Donau Soja).....	27
9.7	Beispiel Deklaration auf Kontrakt (ISCC PLUS).....	30
9.8	Beispiel Zertifikat (CSA-GTP)	31
9.9	Lieferantenbestätigung Sojabohnen Frankreich.....	32
9.10	Lieferantenbestätigung Maiskleber	33
9.11	Lieferantenbestätigung Bruchreis.....	33

1 Glossar

Anbauland

Anbauland ist das Land, in dem die Rohstoffe angebaut werden.

Herkunftsland

Als Herkunftsland wird dasjenige Land definiert, wo die letzte Verarbeitung stattfindet.

Europa

Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland, Zypern

Übersee

Alles, was nicht Europa ist.

Soja Netzwerk Schweiz

Ist ein Verein, der sich für den Anbau sowie die Beschaffung, Vermarktung und Verwendung von verantwortungsvoll produzierten Futtermitteln einsetzt.

Verantwortungsvoll

Verantwortungsvolles Futtermittel sind Futtermittelkomponenten, die gemäss den Vorgaben des Soja Netzwerks produziert wurden.

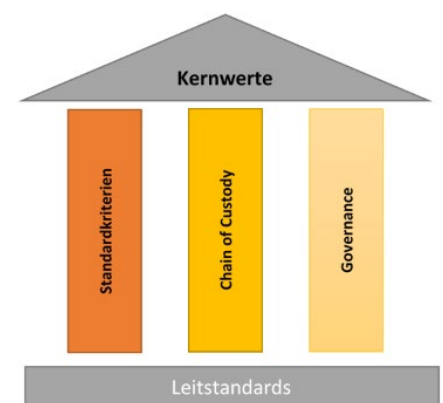
Futtermittelkomponenten

Das Soja Netzwerk kümmert sich um die verantwortungsvolle Beschaffung von Haupt-Komponenten zu Futtermittelzwecken. Die Zolltarifnummern der betroffenen Futtermittelkomponenten lauten:

- 23040010: Sojaextraktionsschrot /Sojakuchen
- 12019010: Sojabohnen
- 12019021: Sojabohnen Herst. Futteröl
- 10064029: Bruchreis
- 10019939: Weichweizen
- 10039059: Gerste
- 10049039: Hafer
- 17023021: Glucose (Dextrose)
- 23031018: Maiskleber

Kernwerte

In den [Kernwerten](#) legt das Soja Netzwerk Schweiz seine Anforderungen an den Anbau und die Beschaffung von verantwortungsbewusster Futtersoja fest. Sie umfassen inhaltliche Kriterien sowie Aspekte der Warenrückverfolgbarkeit und der Governance. Die Leitstandards müssen die Prinzipien der Kernwerte einhalten. Standards für andere Futterkomponenten erfüllen die Kernwerte ebenfalls.



Leitstandards

Für Soja

- RTRS Non GM Standard for Responsible Soy Production und RTRS Chain of Custody Non GM Standard des Round Table on Responsible Soy Association (RTRS)
- ProTerra Certification Standard for social responsibility and environmental sustainability und ProTerra Europe
- ISCC PLUS Standard (International Sustainability & Carbon Certification)
- Donau Soja Standard
- Europe Soya Standard
- Bio Suisse Richtlinien
- CSQA/DTP 112
- CSA/GTP Zertifikat + Lieferantenbestätigung für Sojabohnen und Sojaextraktionsschrot /Sojakuchen aus Frankreich

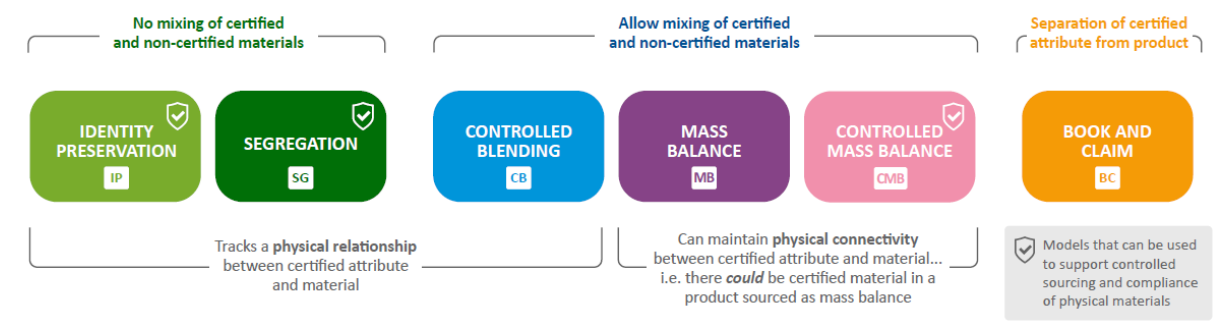
Für Bruchreis

- ProFarm
- Sustainable Rice Plattform
- Bio Suisse
- EU Bio
- EU Bio / Fairtrade Max Havelaar Doppellabelling
- FSA / SAI

Diese Leitstandards sind von Dritten definiert. Die Richtlinien der Leitstandards sind öffentlich einsehbar. Es gelten jeweils die aktuellen Richtlinienversionen zum Importzeitpunkt. Das Lieferkettenmodell Book&Claim (B&C = Zertifikatshandel) ist nicht zugelassen (siehe auch Chain of Custody).

Chain of Custody

Definition gemäss ISEAL¹:



Netzwerk-Status

Den Netzwerk-Status erhalten alle Schweizer Akteure in der Lieferkette (Beschaffer, Händler, Futtermittelhersteller), die die Zielvorgaben für die Beschaffung von verantwortungsvollen Futtermittelkomponenten des Netzwerks einhalten (siehe 2.).

Beschaffer

Firma, die Futtermittelkomponenten aus dem Ausland verzollt importiert und in der Schweiz entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr bringt.

¹ <https://isealalliance.org/what-we-do/systems-effectiveness/traceability/chain-custody-models-and-definitions-guidance>

Händler

Firma, die Futtermittelkomponenten in der Schweiz handelt, aber keinen Import tätigt.

Futtermittelhersteller

Firma, die Futterkomponenten zu Mischfutter verarbeitet, aber keinen Import tätigt oder mit Futterkomponenten handelt.

Systemdokumente

Auf den Systemdokumenten zeichnen die Beschaffer, Händler und Futtermittelhersteller den Netzwerk-Status aus. Die Systemdokumente umfassen unter anderem Lieferscheine, Kontrakte, Rechnungen und/oder Futtermittletiketten.

Importdeklaration

Mit der Excel-Importdeklaration deklarieren die Beschaffer jährlich ihre verzollten Importe. Es dürfen nur die Mengen erfasst werden, welche durch den Betrieb auf eigene Rechnung verzollt worden sind (= Erstinverkehrbringer).

GVO-Freiheit

Die Schweizer Label-Programme (IP-Suisse, Naturafarm, Suisse Garantie, QM Schweizer Fleisch, Grüner Teppich, Bio Suisse, Optigal und weitere) verlangen eine Fütterung ohne gentechnisch veränderte Futtermittel. Unbeabsichtigte Vermischungen mit GVO sind gemäss Schweizerischer Gesetzgebung zulässig, sofern sie die definierten Grenzwerte von max. 0.9% Verunreinigung für bewilligte GVO und max. 0.5% für nicht bewilligte GVO nicht überschreiten. Den Sojaimporteuren ist es freigestellt, tiefere Limiten zu definieren, um das Risiko einer Überschreitung der Grenzwerte zu minimieren.

Pflichtlager

Pflichtlager sind ein rechtlich geregeltes System der wirtschaftlichen Landesversorgung der Schweiz zur Haltung von Notvorräten, um in Krisen die Versorgungssicherheit wahren zu können. Es kann bis zu 8 Jahre dauern, bis die gelagerten Notvorräte einmal zu 100% umgeschlagen sind. Entsprechend gibt es eine Übergangszeit, bis der Markt ganz umgestellt ist.

2 Zielvorgaben für die Beschaffung von verantwortungsvollen Futtermittelkomponenten

			Zielvorgaben				
	Produktionsland	Verzollte Menge gemäss Réserveuisse	Zertifikate	Einkaufskontrakte mit Bestätigung	Glyphosatanalysen	Anteil verantwortungsvoll eingekaufter Menge in %	Warenfluss (SG, MB) ²
Soja	x	x	x			Mind. 90% ³	SG, (MB) ⁴
Bruchreis	x	x	x ⁵			95-100%	SG, MB
Futterweizen	x	x		«Sikkationsfrei»	x	95-100%	SG
Futterhafer	x	x		«Sikkationsfrei»	x	95-100%	SG
Futtergerste	x	x		«Sikkationsfrei»	x	95-100%	SG
Maiskleber	x	x	x ⁶			95-100% ⁷	SG
Dextrose	x	x	x ⁸			95-100% ⁹	SG

In begründeten Ausnahmefällen (siehe 8.) kann das Soja Netzwerk Anpassung bei den Zielvorgaben für eine Periode definieren.

Für die Kontrolle gilt bei allen Futtermittelkomponenten der Betrachtungszeitraum Januar bis Dezember. Bei neu einbezogenen Futtermittelkomponenten, deren Erntezeitpunkt auf Mitte Jahr fällt gilt ein Übergangsjahr, so dass die Kontrolle erst im zweiten Jahr stattfindet.

² SG: segregiert MB: Massenbilanz.

³ Seit 2024 Zielvorgabe möglichst 95%.

⁴ SG ist in den Kernwerten verankert. Da ein Lieferant SG noch nicht zu 100% (im 2024 zu 98.4%) einhalten kann, ist MB ausnahmsweise möglich.

⁵ Im Fall eines hohen Risikos (Übersee) beruht die Verifizierung auf Zertifizierungssystemen oder auf Ausschlusskriterien von Abholzung, Kinderarbeit, Nahrungsmittelkonkurrenz (Feed no Food) auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt.

⁶ Im Fall eines hohen Risikos (Übersee) beruht die Verifizierung auf Zertifizierungssystemen. Europäischer Anbau braucht keine Zertifizierung aber eine Bestätigung auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt (oder signierte Kontraktliste oder eine generelle Lieferantenvereinbarung, ein Rahmenvertrag oder Addendum z.B. in Form einer Länderliste).

⁷ Übergangsfrist: Ab 1. Januar 2024 zu 50%; ab 1. Januar 2025 zu 100 %.

⁸ Im Fall eines hohen Risikos (Übersee) beruht die Verifizierung auf Zertifizierungssystemen. Europäischer Anbau braucht keine Zertifizierung aber eine Bestätigung auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt (oder signierte Kontraktliste oder eine generelle Lieferantenvereinbarung, ein Rahmenvertrag oder Addendum z.B. in Form einer Länderliste).

⁹ Übergangsfrist: Ab 1. Januar 2026 zu 50%; ab 1. Januar 2027 zu 100 %.

2.1 Neue Leitstandards

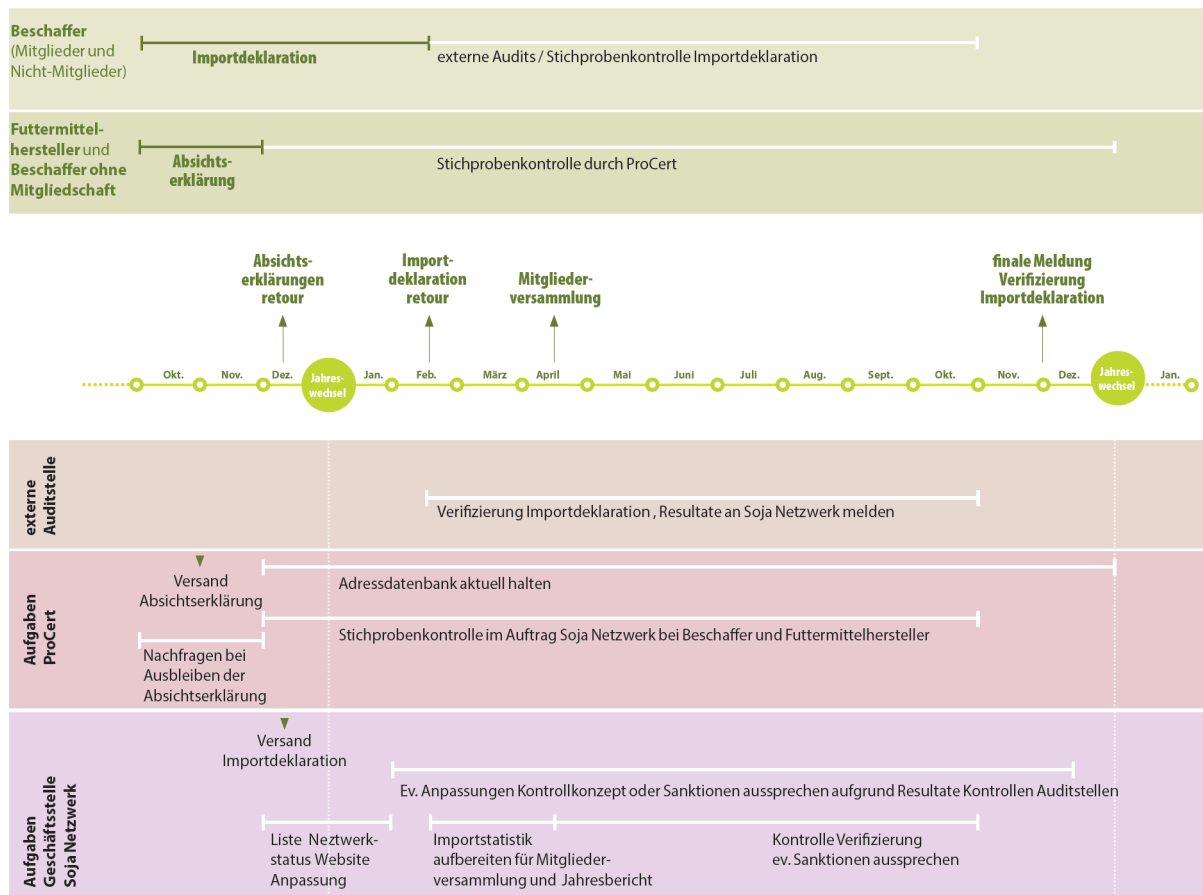
Der Vorstand des Soja Netzwerks entscheidet über die Aufnahme von neuen Leitstandards. Er orientiert sich dabei an folgenden Punkten:

1. Der Standard ist im Markt in Anwendung.
2. Der Standard schliesst bei der Beurteilung mit dem ITC Benchmark Tool (siehe unten) betreffend Inhalt und Governance mindestens gleichwertig wie die bestehenden Leitstandards ab.
3. Der Standard stellt einen segregierten Warenfluss von den Produzenten bis zum Beschaffer sicher. Ausnahme: Bei Bruchreis gilt Massenbilanz.
4. Die Standardkriterien widersprechen nicht den Kernwerten des Soja Netzwerks.

Neue Standards können als Leitstandards aufgenommen werden, wenn sie diesen Anforderungen genügen. Zur Beurteilung und Auswahl neuer Standards besteht in ein automatisiertes Benchmark Tool basierend auf den ITC [Standards Map](#). Dieses wurde in Zusammenarbeit mit ITC (International Trade Center) entwickelt.

Fehlen Standards oder Zertifizierungssystem und sind keine solche in der Praxis in Anwendung (z.B. sikkationsfreies Futtergetreide, europäischer Maiskleber) oder führen sie zu Marktverzerrung (z.B. Bruchreis), dann definiert das Soja Netzwerk die Anforderung und Kontrolle selbst. Ziel bleibt auch in diesen Fällen die Anwendung eines anerkannten Standards.

3 Übersicht Ablauf Kontrolle



4 Vergabe Netzwerk-Status

Beschaffer, Händler und Futtermittelhersteller, welche verantwortungsvolle Futtermittelkomponenten gemäss den Vorgaben des Soja Netzwerks (siehe 2.) importieren, handeln oder verarbeiten und Mitglied beim Soja Netzwerk sind oder eine Absichtserklärung unterschrieben haben, erhalten den Netzwerk-Status und werden auf der Website www.sojanetzwerk.ch aufgeführt. Sie sind angehalten, die Systemdokumente wie Lieferscheine/Rechnungen und Futtermittletiketten mit dem Soja Netzwerk Logo resp. mit dem Hinweis „Netzwerk-Status“ auszuzeichnen. Dabei gelten die Datenschutzbestimmungen (siehe 9.5).



4.1 Importdeklaration für Beschaffer (Mitglieder und Nichtmitglieder)

1 -Beschaffer melden ihre Importe (nur selber verzollte Ware in Importdeklaration aufführen) jährlich bis Mitte Februar mittels Importdeklaration an Soja Netzwerk¹⁰. Soja Netzwerk prüfen, ob die Angaben vollständig, datiert und unterschrieben sind und ob die Zielvorgaben (siehe 2.) eingehalten werden. Sind die Zielvorgaben gemäss Selbstdeklaration eingehalten, erhält der Beschaffer den Netzwerk-Status. Der Betrieb wird auf der Website des Soja Netzwerks als Beschaffer mit Netzwerk-Status aufgeführt. Beschaffer und Händler, die nicht Mitglied im Soja Netzwerk sind, unterzeichnen zusätzlich eine Absichtserklärung (4.2).

¹⁰ Bei Testphasen (z.B. neue Importdeklaration) oder aufgrund von Vertraulichkeitsbedenken kann der Empfänger ändern

⇒ **Aufgabe Beschaffer:**

- Ausgefüllte Importdeklaration bis Mitte Februar an Soja Netzwerk senden

⇒ **Aufgabe Beschaffer (nicht Mitglied):**

- Ausgefüllte Importdeklaration bis Mitte Februar an Soja Netzwerk senden
- Zusätzlich die Absichtserklärung bis Ende November an ProCert senden

4.2 Absichtserklärung für Futtermühlen (und Beschaffer/Händler ohne Mitgliedschaft)

2 Futtermühlen (und Beschaffer/Händler, welche «Nicht Mitglieder» im Soja Netzwerk sind) geben in einer jährlichen Absichtserklärung an, ob sie Futtermittel bei Beschaffern mit Netzwerk Status einkaufen, dies auf den Systemdokumenten wie Lieferscheinen und Rechnungen mit „Netzwerk-Status“ oder Logo Soja Netzwerk deklarieren, die Datenschutzbedingen akzeptieren und für Stichprobenkontrollen zur Verfügung stehen. Bei positivem Befund und unterschriebenen Absichtserklärung wird der Betrieb auf der Website des Soja Netzwerks als Futtermühle mit Netzwerk-Status aufgeführt.

Kennzeichnung: Gemäss Anforderungen vom Soja Netzwerk Schweiz müssen Futtermittelhersteller die Futtermittel auf den Systemdokumenten wie Lieferscheinen/Rechnungen und Etiketten eines der folgenden Kennzeichnungen anbringen:

- Netzwerk-Status
- Logo Netzwerk
- Auszeichnung mit Label (siehe 3.5)

⇒ **Aufgabe Beschaffer und Händler (Nicht Mitglieder Soja Netzwerk):**

- ausgefüllte Absichtserklärung für Beschaffer und Händler bis Ende November an ProCert senden

⇒ **Aufgabe Futtermühlen und Futtermittelhersteller:**

- ausgefüllte Absichtserklärung für Futtermühlen und Futtermittelhersteller bis Ende November an ProCert senden

4.3 Externe Verifizierung

3 Die Beschaffer sind verpflichtet die Importdeklaration jährlich von einer externen Auditstelle auf deren Richtigkeit prüfen zu lassen (ausgenommen falls der Betrieb in die Stichprobenkontrolle fällt). Sie müssen dabei alle relevanten Dokumente für jede einzelne Lieferung oder Chargen etc. wie Zertifikate, Lieferschein/Einkaufskontrakt etc. bereithalten. Dabei Abgleich der Selbstdokumentation mit den Reservesuisse Daten. Diese werden von den Importeuren bei der Reservesuisse organisiert und dem Auditor zur Verfügung gestellt. Die Kontrolle findet jährlich statt und wird gemäss dem Leitfaden (siehe 5) durchgeführt. Die Kontrollstelle bestätigt mit Datum und Unterschrift den Befund und meldet das Resultat dem Beschaffer und dem Soja Netzwerk.

Kennzeichnung: Gemäss Anforderungen vom Soja Netzwerk Schweiz müssen die Beschaffer die Futtermittel auf den Systemdokumenten wie Lieferscheinen/Rechnungen/Etiketten mit Netzwerk-Status oder Logo Soja Netzwerk oder Labelprogramm (siehe 4.5) auszeichnen.

⇒ **Aufgabe Beschaffer und Händler:**

- Externe Auditstelle für die jährliche Überprüfung der Importdeklaration beauftragen

⇒ **Externe Auditstelle:**

- Überprüfung der Importdeklaration und zustellen der Unterlagen/Resultat an ProCert Beschaffer und Soja Netzwerk

4.4 Stichprobenkontrolle

4 Für die Stichprobenkontrolle kommt jeder Betrieb in Frage, der mit der Beschaffung, Handel, Verarbeitung oder Inverkehrbringung von Futtermitteln mit Netzwerk Soja zu tun hat. ProCert definiert in Zusammenarbeit mit dem Soja Netzwerk Schweiz die Kriterien und bestimmt danach jährlich die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe.

ProCert führt jährlich Stichprobenkontrollen durch. Wenn möglich finden die Kontrollen in Kombination mit anderen QS-Audits/-Kontrollen statt. Die Betriebe müssen beweisen, dass sie die Futterkomponenten gemäss Vorgaben des Soja Netzwerks bei Lieferanten mit Netzwerk-Status beziehen bzw. dass die Trennung zu konventionellen Futterkomponenten im Betrieb jederzeit gewährleistet wird. Zudem wird die korrekte Deklaration von Lieferscheinen/Rechnungen und Etiketten geprüft. ProCert stellt dem kontrollierten Betrieb die Feststellungen aus der Stichprobenkontrolle inkl. allfälliger Korrekturmassnahmen und Fristen in einem Schreiben zu. Die Umsetzung der Korrekturmassnahmen wird durch ProCert überwacht. Das Soja Netzwerk wird von ProCert über die Resultate informiert. Allfällige Sanktionen werden durch das Soja Netzwerk ausgesprochen (siehe 7.).

4.5 Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (Produzenten)

5 Die Richtlinien diverser Labelprogramme verweisen auf die Vorgaben des Soja Netzwerks zur Beschaffung von verantwortungsvollen Futtermittelkomponenten. Diese werden auf den landwirtschaftlichen Betrieben durch akkreditierte Inspektionsstellen kontrolliert.

Labelprogramm	Richtlinienverweis auf Netzwerk-Status (für Soja gemäss Leitstandards)	Kontrolle
QM Schweizer Fleisch	ja	Kontrolle durch kantonal akkreditierte Inspektionsstelle
IP-SUISSE	ja	Kontrolle durch kantonal akkreditierte Inspektionsstelle (Analog QM CH Fleisch)
Naturaform	ja	Kontrolle durch unabhängige Stellen
Optigal		Kontrolle durch q.inspecta und kantonal akkreditierte Inspektionsstellen
Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch	ja	Kontrolle durch kantonal akkreditierte Inspektionsstelle

5 Spezialfälle

5.1 Schweizer Futtermittel

In der Schweiz angebaute Futtermittel oder daraus hergestellte Futtermittelkomponenten sind nicht Bestandteil der Kontrollen und können jederzeit eingesetzt werden.

5.2 Ausländische Futtermittelhersteller

Wollen ausländische Mischfutter-Lieferanten den Netzwerk Status erlangen, können sie sich ebenfalls beim Soja Netzwerk anmelden.

5.3 Selbstmischer

Stichproben können auch bei Selbstmischern durchgeführt werden.

6 Leitfaden zur Verifizierung der Importdeklaration durch QS-Auditstelle bei Beschaffern

6.1 Vorbemerkung

Bei der Beurteilung über die prozentuale Gesamtmenge an Futtermittel, welche in die Schweiz importiert wird, ist nur diejenige Menge relevant, welche von den Beschaffern bei einem ausländischen Lieferanten für den Schweizer Markt gekauft und verzollt wurde.

Der Beschaffer ist zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet, ob seine als Erstinverkehrbringer (**also verzollt auf eigene Rechnung**) beschaffte Ware den Vorgaben des Soja Netzwerks entsprechen. Die wahrheitsgetreue Auskunft muss lückenlos durch Zertifikate, Einkaufskontrakte, Rechnungsbelege und Analyseergebnissen aufgezeigt werden.

Der Auditor muss die Angaben in der **Importdeklaration** (vergl. Anhang 9.1, 9.2) der Beschaffer überprüfen und bestätigen. Diese externe Beglaubigung der eingeführten Importmengen und Zertifikate findet einmal pro Jahr anlässlich von bestehenden Audits innerhalb bestehender Qualitätsmanagement-Systeme (ISO, GHP, HACCP, u.a.) durch QS-Auditstellen auf Kosten des Beschaffers statt. Die Importdeklaration wird von der Auditstelle verifiziert und unterschrieben.

6.2 Reporting QS-Auditstelle

Die QS-Auditstelle betätigt dem Soja Netzwerk mittels dem Formular «Kontrollergebnis»:

- a. Dass sie die Kontrollen gemäss Kontrollkonzept für das Kalenderjahr xxxx durchgeführt hat
- b. Die Summe der verzollten Tonnage und die Zielerreichung, welche das zu kontrollierende Unternehmen in der Importdeklaration für das entsprechenden Kalenderjahr aufgelistet hat
- c. Dass sie an den Stichproben keine Abweichungen festgestellt hat oder dass sie an den Stichproben Nichtkonformitäten festgestellt hat.
- d. Falls Nichtkonformitäten vorliegen, werden diese benannt. Es ist nicht an der Auditstelle, Massnahmen zu verfügen oder Bescheinigungen zu verweigern. Sanktionen (siehe 7.) werden durch Soja Netzwerk Schweiz ausgesprochen.

Die Geschäftsstelle, der Vorstand oder ein anderes Gremium des Soja Netzwerks hat das Recht, bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben auf eigene Kosten eine Überprüfung durch eine neutrale Stelle zu verlangen. Stellt diese oder das jährliche Audit der akkreditierten Kontrollstelle oder die Stichprobekontrolle ein Fehlverhalten fest, kommt das Sanktionsreglement zu tragen (siehe 7.).

Die Geschäftsstelle des Soja Netzwerk Schweiz ist verpflichtet, die individuellen Daten der Sojabeschaffer mit grösster Diskretion und Vertraulichkeit zu behandeln.

6.3 GVO-Freiheit

Die Kontrolle der GVO-Freiheit ist nicht Bestandteil dieser Überprüfung.

6.4 Kontrollperiode

Menge, welche vom 01. Januar bis 31. Dezember des Berechnungsjahres in die Schweiz verzollt importiert wird.

6.5 Definition der Artikel

Zolltarifnummern:

- 23040010: Sojaextraktionsschrot /Sojakuchen
- 12019010: Sojabohnen
- 12019021: Sojabohnen Herstellung Futteröl
- 10064029: Bruchreis
- 10019939: Weichweizen
- 10039059: Gerste
- 10049039: Hafer
- 17023021: Glucose (Dextrose)
- 23031018: Maiskleber

6.6 Kontrolle Soja

6.6.1 Zu kontrollierende Dokumente

Der Beschaffer hat für jede einzelne Lieferung (Rheinschiff, Bahn, Lkw) separat ein Zertifikat der Leitstandards resp. einen Lieferschein / Einkaufskontrakt / Rechnungsbeleg vorzulegen. Die Zertifikate und Belege (Einkaufskontrakte, Rechnungsbelege) müssen pro Lieferung eine lückenlose Rückverfolgbarkeit resp. den Hinweis zum Leitstandard aufzeigen. Ist dies nicht möglich müssen die Übernahmerapporte Seeschiff-Rheinschiff (z.B. von SGS oder Peterson) beigezogen werden.

Es muss dokumentarisch belegt werden können, dass

1. die Ware für die Schweiz bestimmt war (z.B. Rheinfrachtbeleg, Verkäufe)
2. die an der Grenze eintreffende Ware der Ware auf den Zertifikaten entspricht (Umschlagsbericht im Seehafen)

6.6.2 Stichproben der Dokumente

Die Stichprobengrösse der Lieferdokumente ist wie folgt bemessen:

Pro Beschaffer und pro Jahresmenge:

– 1'000 to	2 Stichproben
1'001 – 5'000 to	4 Stichproben
5'001 – 15'000 to	6 Stichproben
15'001 – 50'000 to	8 Stichproben
> 50'000 to	10 Stichproben

In begründeten Fällen (Unklarheiten, Grenzfälle etc.) steht es dem Auditor frei, eine grössere Anzahl Stichproben zu machen.

Zur Festlegung der Stichproben wählt der Auditor aus der Gesamtheit der getätigten Einkäufe die entsprechende Anzahl Einkaufsgeschäfte aus. Die Warenrückverfolgbarkeit ist bis zu den entsprechenden Zertifikaten (vergl. Anhänge 9.6) resp. Deklaration des Leitstandards auf den Kontrakten (vergl. Anhang 9.7) vorzulegen.

6.7 Besonderheit Sojabohnen aus Frankreich

Für Sojabohnen aus Frankreich und deren Sojaextraktionsschrot /Sojakuchen besteht eine Sonderregelung für die Agrokommerz AG in Schüpfheim. Die Überprüfung kann anlässlich der Netzwerkkontrolle stattfinden.

- 1) Ausschliesslich Ware von Sammelstellen, welche nach «CSA/GTP» zertifiziert sind. → Lieferanten müssen zertifiziert sein, gemäss Lieferantenzertifikat (vergl. Anhang 9.8).
- 2) Lieferantenbestätigung (Dokument Anhang 9.9) → Lieferantenzertifikate können anlässlich der Kontrolle in Schüpfheim eingesehen werden.
- 3) Quarantäne und Kontrolle im Ölwerk
 - Untersuchung Qualitätsparameter (pro Lieferung) → Erfolgt durch HAMEX, gemäss Vorgehen Zertifizierung SFPS.
 - GVO-Freiheit (pro Lot) → Analysen können anlässlich der Kontrolle in Schüpfheim eingesehen werden.
 - Glyphosatrückstände (Stichproben) → Analysen können anlässlich der Kontrolle in Schüpfheim eingesehen werden.
 - Freigabe aus Quarantänezone erfolgt erst wenn alle Vorgaben stimmen → Freigabe für Produktion wird schriftlich festgehalten und kann anlässlich der Kontrolle in Schüpfheim eingesehen werden.

Beabsichtigen andere Beschaffer, Sojabohnen zu Futterzwecken (oder Sojabohnen, deren Kuchen nach der Verarbeitung in der Schweiz zur Fütterung vorgesehen ist) in die Schweiz zu importieren, welche nicht einem der Leitstandards entsprechen, so ist vorgängig mit dem Soja Netzwerk Schweiz ein entsprechendes Nachhaltigkeitskonzept zu definieren.

6.8 Soja Spezialprodukte

Als Spezialprodukte gelten Rohwaren mit den Zolltarifnummern 2304.0010 sowie 1201.9010, die nachweislich einem Veredelungsprozess, beispielsweise der Extrusion, unterzogen wurden. Diese sind von der Zielvorgaben des Soja Netzwerks ausgenommen. Der Nachweis erbringt der Beschaffer auf der Importdeklaration (es gibt ein separates Meldeformular dafür). Die Mengen werden im Meldeformular erfasst, wobei sie nicht in die Zertifizierungsquote eingerechnet werden. Die Überprüfung der Lieferpapiere und Deklarationen (Produktdokumentation, Lieferpapiere) erfolgt über die Kontrollstelle.

6.9 Kontrolle Futtergetreide

6.9.1 Geltungsbereich

Importierte und somit auf den Namen der Firma verzollte Lieferungen (Einkaufsgeschäfte) an Getreide (Weizen/Gerste/Hafer) im Zeitraum des zurückliegenden Kalenderjahres.

Bio Suisse und Euro Bio zertifizierte Ware muss auch auf der Importdeklaration erfasst werden. Auf diesen Mengen werden aber keine Stichprobenkontrollen durchgeführt (Bio = Sikkationsfrei).

Weizen, Hafer und Gerste ex Lebensmittel werden manchmal als Futtermittel abgestossen (deklassierte Ware). Ein Nachweis auf sikkationsfreien Anbau ist in diesem Fall nicht möglich. In solchen Fällen muss einwandfrei nachgewiesen werden, dass die Ware als Lebensmittel importiert wurde und endgültig als Futtermittel verwendet wurde. Auf dem Meldeformular müssen solche Partien gesondert bezeichnet werden.

6.9.2 Pflichtlager

Getreide, welches vor dem Stichtag (01.01.2022) beschafft wurde, braucht keinen Nachweis sikkationsfrei. Diese Mengen werden nicht in die Berechnung des Zielerreichungsgrades mit einbezogen.

6.9.3 Zu kontrollierende Dokumente

Der rechtsgültig unterschriebene Einkaufskontrakt (oder signierte Kontraktliste oder eine generelle Lieferantenvereinbarung) des Beschaffers und/oder der Verkaufskontrakt des ausländischen Verkäufers bestätigt, dass das Futtergetreide «ohne Sikkation mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln» produziert wurde. Das heisst Lieferantenvereinbarungen oder Kontraktlisten müssen unterzeichnet vorliegen, Kontrakte, Vereinbarungen oder Listen müssen über einen entspr. Kontrakttext «ohne Sikkation mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln»¹¹ verfügen. Falls der ausländische Verkäufer eine Tochterfirma des Schweizer Beschaffers ist, muss auch dessen Vorlieferant die „Sikkationsfreiheit“ bestätigen.

6.9.4 Stichproben der Dokumente

Analog dem Vorgehen zur externen Kontrolle von Sojameldungen auditiert eine neutrale Zertifizierungsfirma die verzollten Mengen des jeweiligen Importeurs mit Stichproben. Der Importeur muss dem Kontrolleur eine Liste mit sämtlichen importierten Mengen und Einkaufskontrakten vorlegen, damit dieser die Stichprobenkontrolle durchführen kann.

Die Anzahl Stichproben werden von der auditierenden Stelle aus einer Liste aller betroffenen Lieferungen pro Produkt im entsprechenden Kalenderjahr zufällig ausgewählt

- a. Die Gesamttonnage pro Produkt (Weizen/Gerste/Hafer) und Kalenderjahr aller vom Unternehmen der auditierenden Stelle vorgelegten Importe sind festzuhalten
- b. Die Stichprobengrösse pro Produkt ist wie folgt bemessen: Pro Beschaffer resp. pro Jahresmenge: Mindestens 25% der Lieferanten resp. der Lieferungen (ein Minimum von 5 Stichproben pro Produkt muss bei jeder Kontrolle durchgeführt werden)
- c. In begründeten Fällen (Unklarheiten, Grenzfälle etc.) steht es dem Auditor frei, eine grössere Anzahl Stichproben zu machen.
- d. Zur Festlegung der Stichproben wählt der Auditor aus der Gesamtheit der getätigten Einkäufe pro Produkt, die entsprechende Anzahl Einkaufsgeschäfte aus.
- e. Der Kontrollpunkt muss auf mind. einem Dokument (Kontrakt und/oder Bestätigungsschreiben und/oder Lieferschein und/oder Rechnung) zum Einkaufsgeschäft vorhanden sein.
- f. Ist bei mehr als einer Stichprobe der Nachweis nicht vorliegend, ist zu überprüfen, ob die Nichtkonformität systematisch bedingt ist, also eine materielle Nichteinhaltung vorliegt. Ist dies nicht der Fall so ist festzustellen, ob es sich lediglich um einen Einzelfall handelt oder einen administrativen Fehler ohne Absicht.

6.9.5 Rückstandsanalyse

¹¹ F: Sans dessèchement avec des pesticides synthétiques (intervention avant récolte); E: no desiccation with synthetic pesticides (pre-harvest treatment)

- 1) Der Richtwert für Glyphosatrückstände beträgt 0.05 mg/kg. Die Glyphosatanalysen erfolgen durch den Beschaffer respektive den Lieferanten (wenn der Beschaffer die Ware nicht physisch hält, sondern nur handelt).
- 2) Um die Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems zu verstärken, werden Glyphosatanalysen risikobasiert durchgeführt. Für die vermeintlich sicheren alten EU-Länder eine Glyphosatanalyse pro 1'000 - 10'000 Tonnen und für die risikoreicheren neuen, resp. Ost-EU Länder eine Glyphosatanalyse pro 1'000 - 5'000 Tonnen.

	EU-Länder mit gesetzlichem Verbot¹²	Alte EU-Länder ohne gesetzliches Verbot¹³	Neue EU-Länder ohne gesetzliches Verbot und nicht EU-Länder¹⁴
Weizen	Keine Analyse	1 Analyseprobe pro 1'000 - 10'000 Tonnen	1 Analyseprobe pro 1'000 - 5'000 Tonnen
Gerste	Keine Analyse	1 Analyseprobe pro 1'000 - 10'000 Tonnen	1 Analyseprobe pro 1'000 - 5'000 Tonnen
Hafer	Keine Analyse	1 Analyseprobe pro 1'000 - 10'000 Tonnen	1 Analyseprobe pro 1'000 - 5'000 Tonnen

6.10 Kontrolle Maiskleber, Dextrose

6.10.1 Zu kontrollierende Dokumente

Der rechtsgültig unterschriebene Einkaufskontrakt (oder signierte Kontraktliste oder eine generelle Lieferantenvereinbarung, ein Rahmenvertrag oder Addendum z.B. in Form einer Länderliste) des Beschaffers und/oder der Verkaufskontrakt des ausländischen Verkäufers bestätigt, dass für Maiskleber und Dextrose die landwirtschaftlichen Rohstoffe «aus europäischem Anbau¹⁵» stammen. Das heisst das unterschriebene Dokument muss über eine entsprechende Formulierung «aus europäischem Anbau» verfügen (siehe 9.10). Falls der ausländische Verkäufer eine Tochterfirma des Schweizer Beschaffers ist, muss auch dessen Vorlieferant die GVO-Freiheit und Herkunft bestätigen.

Für importierte Ware aus Übersee liegt eine vom Soja Netzwerk anerkannte Zertifizierung vor. Der Beschaffer hat für jede einzelne Lieferung separat ein Zertifikat der Leitstandards resp. einen Lieferschein / Einkaufskontrakt / Rechnungsbeleg mit Vermerk des Leitstandards vorzulegen. Der Stichprobenumfang bei der Kontrolle beträgt:

¹² Aktuell hat kein EU-Land ein gesetzliches Verbot. Übersicht Glyphosatverbot:

<https://www.baumhedlundlaw.com/toxic-tort-law/monsanto-roundup-lawsuit/where-is-glyphosate-banned>

¹³ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien

¹⁴ Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern; Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Vereinigtes Königreich und Nordirland

¹⁵ Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland, Zypern

– 1'000 to	2 Stichproben
1'001 – 5'000 to	4 Stichproben
5'001 – 15'000 to	6 Stichproben
15'001 – 50'000 to	8 Stichproben
> 50'000 to	10 Stichproben

6.11 Kontrolle Bruchreis

6.11.1 Zu kontrollierende Dokumente

Im Fall eines hohen Risikos (Anbau ausserhalb Europa) beruht die Verifizierung auf Zertifizierungssystemen oder auf Ausschlusskriterien von Abholzung¹⁶, Kinderarbeit¹⁷ und Nahrungsmittelkonkurrenz¹⁸ (Feed no Food) auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt. Im Falle einer Zertifizierung gemäss eines Leitstandards gelten die Vorgaben analog Soja (siehe 6.6.).

Liegt keine Zertifizierung vor und wurde der Bruchreis ausserhalb Europa angebaut, muss ein rechtsgültig unterschriebener Einkaufskontrakt (oder signierte Kontraktliste oder eine generelle Lieferantenvereinbarung, ein Rahmenvertrag oder Addendum) des Beschaffers und/oder der Verkaufskontrakt des ausländischen Verkäufers bestätigen, dass Abholzung und Umwandlung, Kinderarbeit, Nahrungsmittelkonkurrenz ausgeschlossen sind. Kontrakte, Vereinbarungen oder Listen müssen über einen entspr. Kontrakttext¹⁹ verfügen (siehe 9.11). Europäischer Anbau braucht keine Zertifizierung, jedoch einen Vermerk auf dem Lieferschein/Einkaufskontrakt «aus europäischem Anbau²⁰» und eine Bestätigung, dass die Menge (in Massenbilanz) tatsächlich aus europäischem Anbau stammt.

¹⁶ Farms shall not produce on land deforested illegally after the cut-off date established by national legislation

Core	4.1.1 Farms shall not produce on land cleared illegally, as established by national legislation, and shall not convert areas starting at 01, January 2016 (cutoff date).	Non-conservation after the cut-off date explicitly refers to non-conversion of natural forest, native grasslands, wetlands, swamps, peatlands, savannas, steep slopes and riparian areas.
------	--	---

¹⁷ Farms shall not use child labour, except in the contexts permitted within national law and the ILO Convention

Core	2.1.5 Farms shall not use child labour, except in the contexts permitted within national law and the ILO Convention.	Minimum age of workers shall be 15 years or as established by local regulations, whichever is older, provided that young workers (15-18) are not to be involved in abusive or hazardous activities. In family agriculture, children under 15 shall not carry out work in production. All children under 15 years of age, living in the farm, shall go to school.
------	--	--

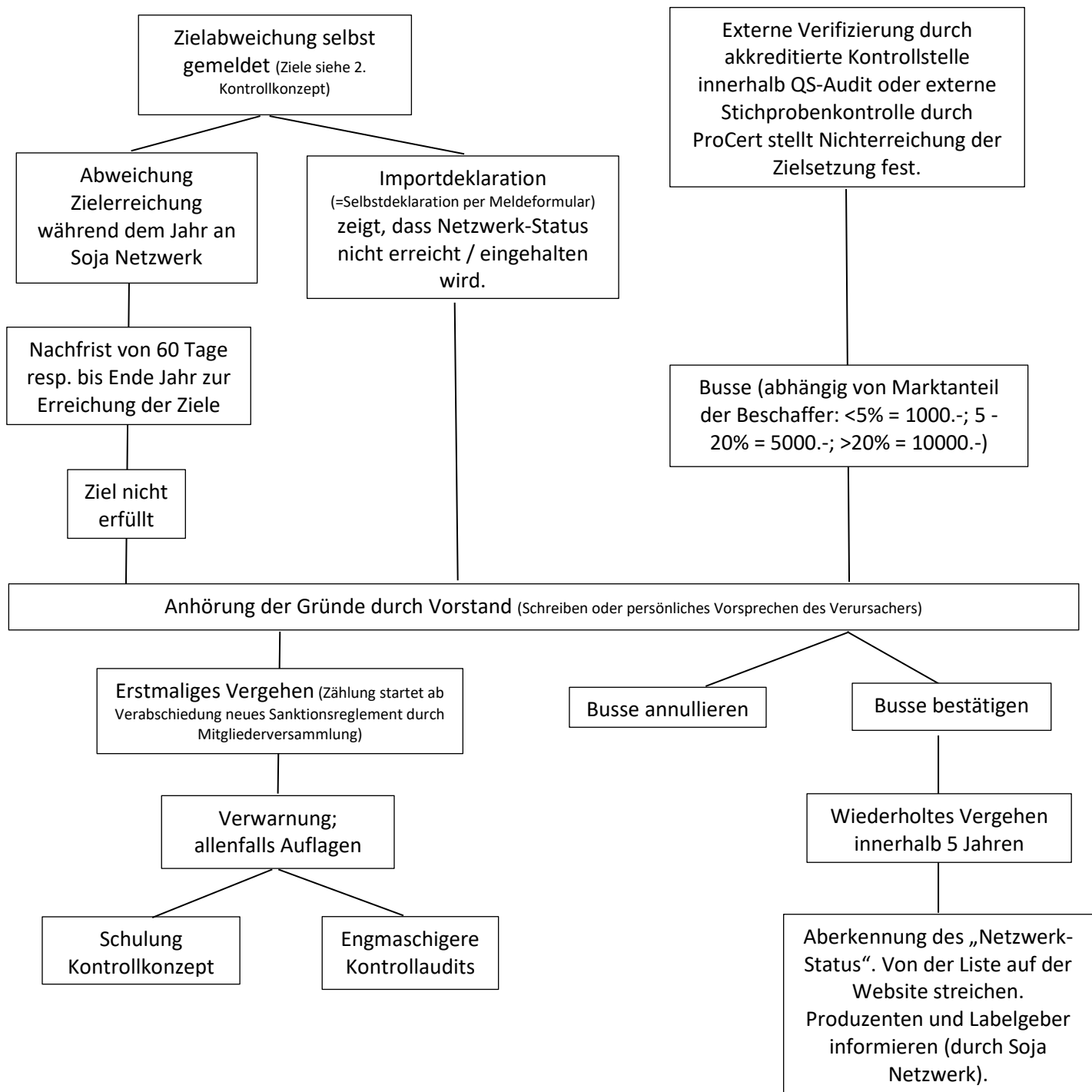
¹⁸ Suppliers must ensure that broken rice is not suitable for human consumption

¹⁹ E: Deforestation and conversion free, No child labour, No feed - food competition; F: Pas de déforestation et transformation, pas de travail des enfants et pas de concurrence alimentaire; I: No desforestazione e conversione, no lavoro minorile, no concorrenza alimentare

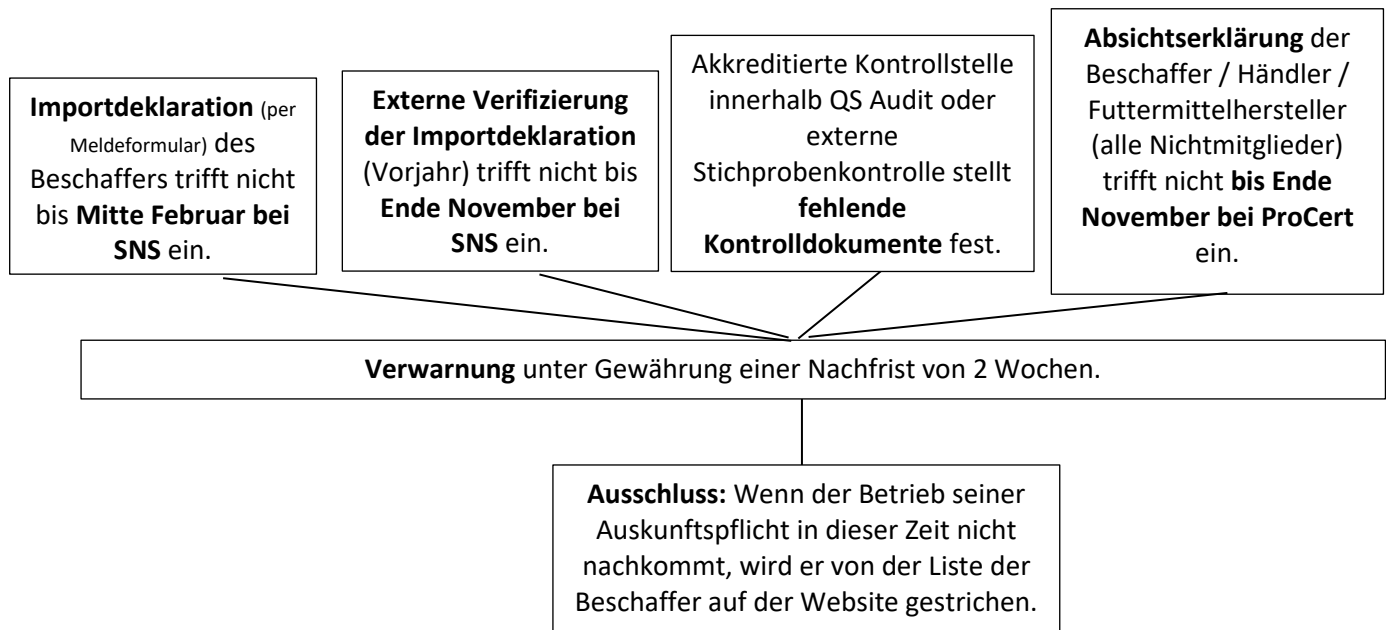
²⁰ Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Nordirland, Zypern

7 Sanktionen

7.1 Nichterreichen Zielvorgaben



7.2 Einreichung der Kontrolldokumente



7.3 Vollzug, Rekurs und Wiederaufnahme

Der Vorstand des Soja Netzwerks entscheidet über den Vollzug der Massnahmen (Busse, Verwarnungen und/oder Auflagen) und über die Aberkennung des Netzwerkstatus. Beschaffer im Vorstand haben in den Ausstand zu treten.

Gegen Entscheide des Vorstandes steht dem Betroffenen die Möglichkeit eines begründeten Rekurses offen. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung eines Vorstandsentscheides schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand kann eine mündliche Anhörung durchführen. Der Entscheid des Vorstandes über einen Rekurs ist abschliessend.

Will der Sojabeschaffer / Händler / Futtermittelhersteller nach einem Ausschluss wieder in der Liste aufgenommen werden, muss er den Nachweis erbringen, dass die Zielsetzung eingehalten werden kann. Entweder wartet er ein Jahr oder er meldet sich für eine zusätzliche Kontrolle, sobald er der Meinung ist, den Netzwerk-Status wieder erreicht zu haben. Sämtliche Kosten einer Nachkontrolle gehen zu Lasten der kontrollierten Firma.

8 Task Force

Sind die Beschaffungsziele gefährdet, muss zwingend die Geschäftsstelle des Soja Netzwerks informiert werden. Diese beruft innerhalb 24 Stunden die Task Force (TF) ein. Diese hat die tatsächliche Gefährdung / Behinderung / Belastung zu beurteilen und das weitere Vorgehen mit dem Vorstand festzulegen. Bei den Entscheidungsfindungen der TF wird die Marktleistung der einzelnen TF-Mitglieder bei ihrer Sojabeschaffung im Ausland gebührend gewichtet.

Die TF besteht aus allen Beschaffern, die Mitglied beim Soja Netzwerk sind, das sind aktuell (Stand Sept. 2025):

- Agrokommerz AG
- Egli-Handels AG
- fenaco
- Granovit SA
- Heinz & Co. AG
- Kunz Kunath AG
- Nungesser AG
- Weber & Hermann AG

Die TF beurteilt importspezifische Fragen oder Probleme. Sie kann dazu die Geschäftsstelle, den Vorstand oder andere Gruppierungen des Netzwerks (z.B. Mischfutterhersteller, Grossverteiler) einbeziehen. Als wichtige Aufgabe beantragt die TF dem Vorstand das allfällige Inkrafttreten von Aussetzungsklauseln. Mögliche Aussetzungsklauseln sind:

- Unvorhergesehene und/oder unzumutbare Preissteigerungen für die Zertifizierung durch Leitstandards;
- Unvorhergesehene und/oder unzumutbare Preissteigerungen für die an die Zertifizierung gekoppelte GVO-Freiheit;
- Die generelle GVO-freie Fütterung in der Schweiz ist nicht mehr gewährleistet bzw. wird nicht mehr praktiziert;
- Futtermittelkomponenten mit Zertifikat der Leitstandards werden nicht mehr oder nur noch von einer zu geringen Anbieter-Auswahl angeboten;
- Force Majeur wie Streik, Blockade, Feuer, Elementarereignisse, schwerwiegende Behinderungen im Ölwerk oder der Transportwege (Force Majeur-Behinderungen sind meist vorübergehender Natur und sollten das Gesamtziel in der Regel nicht beeinträchtigen);
- Behördliche Massnahmen (z.B. länderspezifische Import-/ Exportbeschränkungen bzw. -restriktionen etc.).

9 Anhang

9.1 Importdeklaration für Beschaffer am Beispiel Soja (Meldeformular)



Importdeklaration Soja Netzwerk Schweiz 2025 - SOJA

Für weiterführende Informationen, zeigen sie auf die Überschriften mit roter Markierung.

Zertifizierte Menge				0 t		Menge Total		0 t		0 t	
Zielerreichungsgrad				Verzollte Mengen 2025 (in Tonnen)							
Zollnummer	Anbauland	Herkunftsland	Zertifizierung	SG	MB	Menge	Réserve suisse				
2304.0010											

9.2 Formular für Verifizierung Importdeklaration durch Auditstelle



Importdeklaration Soja Netzwerk Schweiz 2025
Verifizierung durch externe Kontrollstelle

Kontrollstelle

Name des Beschaffungsunternehmens

Kontrollleur/in

Ansprechperson des Beschaffungsunternehmens

☐

	Zielerreichung			Kontrolle		Kommentar
	Vorgabe	IST	Zielvorgabe	Glyphosat-analysen	Ausgehende Lieferketten-papiere	
Soja	90%			-		
Weizen	95%					
Gerste	95%					
Hafer	95%					
Bruchreis	95%			-		
Maiskleber	95%			-		
Glucose	95%			-		

Ort, Datum

Unterschrift Kontrollstelle

9.3 Absichtserklärung für Beschaffer / Händler (nicht Mitglied im Soja Netzwerk)

Absichtserklärung für Beschaffer und Händler (Nicht Mitglieder im Soja Netzwerk)



Wir, die Firma beschaffen für die Programme Naturafarm-,
IP-SUISSE, QM Schweizer Fleisch, Mutterkuh, Optigal nur Futtermittelkomponenten, welche den
Vorgaben des Soja Netzwerks entsprechen. Konkret handelt es sich um:

I	Zollnummer	Produktbezeichnung	Vorgaben für Netzwerk-Status
☐	2304.0010	Sojaextraktionsschrot	Zertifiziert nach einem der Leitstandards: ProTerra, RTRS, Europe Soya, Donau Soja, ISCC PLUS, Bio Suisse
☐	1201.9010	Sojabohnen	
☐	1201.9021	Sojabohnen Herst. Futteröl	
☐	1001.9939	Weichweizen	Einkaufskontrakte müssen mit «ohne Sikkation mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln» deklariert sein. Es müssen Rückstandsanalysen vorgenommen werden.
☐	1003.9059	Gerste	
☐	1004.9039	Hafer	
☐	1006.4029	Bruchreis	Zertifiziert nach einem der Leitstandards: ProFarm, Bio Suisse, EU Bio, EU Bio / Fairtrade Max Havelaar, FSA, Sustainable Rice Platform (SRP).
☐	1702.3021	Glucose (Dextrose)	GVO-frei, aus zertifiziertem Anbau (Übersee) oder aus europäischem Anbau
☐	2303.1018	Maiskleber	GVO-frei, aus zertifiziertem Anbau (Übersee) oder aus europäischem Anbau

Die verzollten Mengen dieser Futtermittelkomponenten melden wir jährlich per 31. Januar mittels Meldeformular an ProCert. Damit werden wir in die Liste der Beschaffer/Händler mit Netzwerk-Status auf der Website www.sojanetzwerk.ch aufgenommen.

Die Angaben im Meldeformular lassen wir jährlich von einer durch das Soja Netzwerk beauftragten Zertifizierungsstelle auf eigene Kosten verifizieren. Der Leitfaden für diese externe Verifizierung ist im Kontrollkonzept festgehalten, wo auch der Sanktionsmechanismus sowie die Datenschutzbedingungen beschrieben sind.

☐ Ja ☐ Nein Wir beschaffen nachweislich, mit Kontrakten/Lieferscheinen/Rechnungen/ Zertifikaten belegbar, unsere gesamte Jahresmenge der oben angekreuzten Futtermittelkomponenten mit Netzwerk-Status. → In der Tabelle oben in der Spalte «I» bei getätigten Importen entsprechendes Feld ankreuzen.

☐ Ja ☐ Nein Unsere Lieferungen und/oder Rechnungen zeichnen wir mit "Netzwerk-Status" oder dem Soja Netzwerk Logo aus.

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Korrektheit der Angaben und erklären uns mit der Absichtserklärung und den erwähnten Regelwerken (Kontrollkonzept, Meldeformular, Sanktionswesen, Datenschutzbedingungen → siehe Beilage) einverstanden.

Ort und Datum:

Verantwortliche/r: Stempel/Unterschrift:

Adresse: PLZ / Ort:

Telefon: Email:

Soja Netzwerk Schweiz // St. Johannis-Vorstadt 3 // 4056 Basel T +41 (0)61 261 40 81 // info@sojanetz.ch // www.sojanetz.ch

9.4 Absichtserklärung für Futtermittelhersteller



Absichtserklärung für Futtermittelhersteller / Futtermühlen

Wir verpflichten uns, für die Programme Naturafarm, IP-SUISSE, QM Schweizer Fleisch, Mutterkuh, Optigal nur Futtermittelkomponenten von Beschaffern zu beziehen, welche den Netzwerk-Status haben. Die Liste der Beschaffer mit Netzwerk-Status ist unter www.sojanetzwerk.ch abrufbar.

Für Stichprobenkontrollen zur Plausibilitätsprüfung ermöglichen wir einer durch das Soja Netzwerk beauftragten Zertifizierungsstelle den Zugang zu unserem Betrieb und zu den notwendigen Dokumenten. Für die Stichprobenkontrollen werden unter anderem die Herstellungsprotokolle, Rezepturen, Lieferscheine, Rechnungen oder Zertifikate herangezogen.

Der Netzwerk-Status betrifft folgende importierten Futtermittelkomponenten (**bitte ankreuzen, wenn Sie entsprechende Futtermittelkomponenten importieren, handeln oder verarbeiten**):

A	Zollnummer	Bezeichnung	A	Zollnummer	Bezeichnung
☐	2304.0010	Sojaextraktionsschrot	☐	1001.9939	Weichweizen
☐	1201.9010	Sojabohnen	☐	1003.9059	Gerste
☐	1201.9021	Sojabohnen Herst. Futteröl	☐	1004.9039	Hafer
☐	1006.4029	Bruchreis	☐	17023021	Glucose (Dextrose)
			☐	2303.1018	Maiskleber

Futtermittelkomponenten aus Schweizer Anbau sind nicht Bestandteil dieser Absichtserklärung.

- ☐ Ja ☐ Nein Wir beschaffen die oben aufgeführten Futtermittelkomponenten selbst im Ausland und setzen diese zu 100% in unseren Mühlen ein.
- ☐ Ja ☐ Nein Wir beschaffen die oben aufgeführten Futtermittelkomponenten selbst im Ausland und verkaufen diese auch an Dritte weiter.
- ☐ Ja ☐ Nein Wir beschaffen keine der oben aufgeführten Futtermittelkomponenten selbst im Ausland sondern beziehen nachweislich, mit Lieferscheinen/Rechnungen belegbar, unsere gesamte Jahresmenge bei Lieferanten mit Netzwerk-Status.
- ☐ Ja ☐ Nein Unsere Lieferungen kennzeichnen wir auf Lieferscheinen/Rechnungen/Etiketten mit «Netzwerk-Status» oder dem Soja Netzwerk Logo.

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Korrektheit der Angaben und erklären uns mit dem Kontrollkonzept (vergl. Anhang) einverstanden.

Ort und Datum:

Verantwortliche/r: Unterschrift:

Firma

Adresse PLZ / Ort:

Telefon: Email:

Soja Netzwerk Schweiz / St. Johannis-Vorstadt 3 / 4056 Basel
T +41 (0)61 261 40 81 / info@sojanetzwerk.ch / www.sojanetzwerk.ch

9.5 Datenschutzbedingungen

Beschaffer, Händler und Futtermittelhersteller, welche verantwortungsvolle Futtermittelkomponenten gemäss den Vorgaben des Soja Netzwerks importieren, handeln oder verarbeiten, erhalten den Netzwerk-Status und werden auf der Website www.sojanetzwerk.ch aufgeführt.

Als Mitglied beim Soja Netzwerk oder durch die Unterzeichnung der Absichtserklärung willigt der Beschaffer, Händler und Futtermittelhersteller ein, dass der Betrieb auf der Website des Soja Netzwerks publiziert wird. Dabei gelten die im [Impressum](#) festgehaltenen Datenschutzbedingungen.

9.6 Beispiele Zertifikat (ProTerra, ISCC PLUS, Donau Soja)



CERT ID® NON-GMO CERTIFICATION STANDARD
for Traceability and Identity Preservation

This is to certify that:

Bunge Netherland BV
Coenhavenweg 1 and Coenhavenweg 3
1013 BK Amsterdam

Operates in conformance with the CERT ID Non-GMO Standard, demonstrating the organization's capability to produce "non-GMO" products and compliance with Regulations (EC) No 1829/2003 and 1830/2003 as amended, concerning the traceability and labelling of genetically modified organisms and the traceability of food and feed products produced from genetically modified organisms. The systems and procedures which demonstrate compliance with the CERT ID Non-GMO Standard are validated through audit, and supported by sampling and PCR testing protocols. This certificate only validates the systems of and procedures of the organism detailed above and is not valid for trade and in particular, does not certify the non-GMO status or traceability of any specific batch of product.

Scope of Certification:
The crushing of ProTerra soybeans and the distribution of Cert ID & EU reg Non GMO soybean meal.

Date of audit: 9 - 10 February 2016
Certificate issue date: 12 May 2016
Re-Audit due date: 20 June 2017
Certificate expiry date: 1 August 2017
Certificate number: 2457521 EU1121-03



David Wolf
Technical Manager
david.wolf@cert-id.com



**Non-GMO
Standard**
EU1121-03

To Validate Certificate Authenticity, Contact: CERT ID EU – Four Oaks House, Lichfield Road, Sutton Coldfield B74 2TZ UK
T: +44 (0) 121 308 1818 – F: +44 (0) 207 6917 779 – www.cert-id.eu – CERT ID All Rights Reserved ©
DCN: F016N v1.3; Effective date: 16 December 2016



ISCC-PLUS-Cert-11952020

certifies that

complies with the requirements of the certification system
ISCC PLUS
 (International Sustainability and Carbon Certification)

The site of the system user is certified as:

oil mill and refinery

The scope of the certificate includes the following chain of custody options:

mass balance

Emstek, 14.02.2020
Place and date of issue

Stamp, Signature

The issuing Certification Body is responsible for the accuracy of this document.

Version / Date: 1 (no adjustments) / 14.02.2020



This document is issued by the Company under its General Conditions of Service available on request. Attention is drawn to the limitation of liability, indemnification and jurisdiction issues therein. Any holder of this document is advised that information contained herein reflects the Company's findings at the time of its intervention only and within the limits of Client's instructions, if any. The Company's sole responsibility is to its Client and this document does not exonerate parties to a transaction from exercising all their rights and obligations under the transaction documents. Any unauthorized alteration, forgery or falsification of the content or appearance of this document is unlawful and offenders may be prosecuted to the fullest extent of the law.

Page 1 of 2



ZERTIFIKAT

Nr. 19419-54

Die ProCert AG bescheinigt, dass die nachfolgend aufgeführten Produktgruppen des Unternehmens

granaagro Deutschland GmbH

Weiler Strasse 7, 79540 Lörrach

die Anforderungen der **Donau Soja Richtlinien** für den Bereich
Handel erfüllen:

Sojaprodukte

Dieses Zertifikat ist gültig bis: 31. Dezember 2022*

Freigabe zur Zertifizierung: Bern, 8. Februar 2021

Auditdatum: 2. Februar 2021



ProCert AG - Zertifizierungsstelle für Produkte

Martin Widmer
Programmleiter

Raphael Sermet
Mitglied Zertifizierungskommission



Die zertifizierten Produkte sind unter www.procert.ch,
'Zertifikate' aufgeführt.

Code der Kontrollstelle: CH-DS-01

Zertifikats-ID: 83544

*Mit Vorbehalt der Unterbrechung oder des Rückzuges der Zertifizierung durch ProCert. Nur das öffentliche Verzeichnis von ProCert (unter www.procert.ch) gilt als Nachweis der Gültigkeit.

ProCert AG

Marktgasse 65

CH-3011 Bern

Tel. 031/ 560 67 67

produkte@procert.ch

www.procert.ch

9.7 Beispiel Deklaration auf Kontrakt (ISCC PLUS)



ADM International Sàrl
A One Business Center
La Pièce 3
1180 Rolle, Switzerland

T +41 21 702 8000
F +41 21 702 8042

ADM.COM

FENACO Genossenschaft
(GOF)
THEATERSTRASSE 15A
8401 WINTERTHUR
SWITZERLAND

5.21-20103851

6.21-20103852

14.Aug.2020 /W_GELT

Wir bestaetigen am 31.Jul.2020 an Sie verkauft zu haben

Kontrakt Nr.	: LR6- 143910- 000 Fixed	<u>entgelt</u>
Ihre Kontrakt Nr.	:	
Vermittler	:	
Menge	: 600,00 MT	
Produkt	: ISCC+ HP Nicht-GVO Sojaschrot.	Pro/Fett Bss 49% komb. Rohf Bss 3,7% ✓
Lieferung	: Mai 2021 300,000 MT Jun 2021 300.000 MT	
Verpackung	: MT LOSE	

9.8 Beispiel Zertifikat (CSA-GTP)



Immeuble Le Millepertuis - 3 rue des Orchidées
35650 LE RHEU
02.99.60.82.82 - certis@certis.com.fr

CERTIFICAT

Ce certificat atteste que la société

AC NÉGOCE

5 RUE DES MARAIS

28150 THEUVILLE

A été auditée avec succès le 25/06/2020 par CERTIS sur la base du référentiel CSA-GTP version juillet 2019 et du règlement d'audit et de certification CSA-GTP version décembre 2019.

Périmètre de la certification :

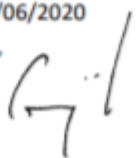
Produits couverts :
céréales, oléagineux et protéagineux

Activités couvertes :
Collecte - stockage - commercialisation - transport/expédition - Expédition direct ferme

Ce certificat est valide du : **26/06/2020** N° de certificat : **2020-62578**
au : **25/06/2023** N° d'adhérent : **FR20N-28-1549**

Sous réserve de la réalisation des audits de suivi annuels.

Fait à LE RHEU, le 26/06/2020
Le Président de CERTIS,
Vincent COUÉPEL



9.9 Lieferantenbestätigung Sojabohnen Frankreich

ATTESTATION FOURNISSEUR RÉCOLTE 20 . .

Contrat N° : xxx

Madame, Monsieur,

Nous vous prions d'attester les critères suivants et de nous retourner le document signé.

Région de production : _____

Les producteurs s'engagent à respecter les points suivants concernant le soja :

- **certification centre collecteur CSA/GTP**
- **graines de soja uniquement cultivées et produites en France**
- **renoncer à la siccation**
- **cultiver seulement des variétés de soja non OGM selon le catalogue national ou UE**
- **renoncer à toute culture OGM**
- **ne pas avoir cultivé du soja OGM les trois dernières années**
- **documenter les quantités cultivées et récoltées**
- **respecter les exigences phytosanitaires du pays**
- **respecter les surfaces naturelles protégées**
- **cultiver seulement des surfaces qui sont affectées à l'agriculture depuis 2008**
- **appliquer les normes nationales et internationales du travail et les standards sociaux (normes OIT).**

Lieu et date : _____

Signature / cachet : _____

AGROKOMMERZ FRANCE SAS
Société au capital de 300'000 €
24 Avenue de Bâle
FR-68300 SAINT LOUIS

Téléphone 0041 34 493 93 93
E-mail patrick.k@agrokommerz.ch
www.agrokommerz.com

Céréales
Tourteaux
Mélasse
Chaux

Aliments simples
Foin / Luzerne
Paille / Paille hachée
Ensilage

9.10 Lieferantenbestätigung Maiskleber

Pos.	Materialnummer	Menge	Preis	Preiseinheit	Währung EUR Wert
000010	124462	KG		1'000 KG	674'000.00
	MAISKLEBER; Einzelfuttermittel			Ursprungsland: AT	
	wöchentliche Teilmengen in Verkäufers Wahl				

9.11 Lieferantenbestätigung Bruchreis

Other contractconditions : - Quantity : +/- 10 %

- Directly out of seagoing vessel MV TBN (loading in origin 01-15/09/2025 or 20-30/09/25 or 01-10/11/25) into barge ; choice to be declared by 31/10/25
- Suitable barge to be put in place by buyers upon first call off of sellers or their representative
- Instruction for T1 document to be given to sellers in due time
- Deforestation and conversion free, no child labour, no feed - food competition